

Kreisrätin Jenny Gruber

Am Platzl 10
94315 Straubing

Jenny.gruber@die-linke-niederbayern-mitte.de

www.die-linke-niederbayern-mitte.de

Bearbeiterin: Jennifer Gruber
Jenny.gruber@linke-niederbayern-mitte.de

An den
Kreisverband Niederbayern-Mitte
- Vertreten durch die Vorsitzenden –
Am Platzl 10
94315 Straubing

Per E-Mail: vorstand@die-linke-niederbayern-mitte.de

Straubing, der 26.09.2026

Änderungsantrag zum Antrag: Abwahl des Kreisvorstandes und Neuwahl

Der Antrag wird nach dem ersten Absatz ergänzt mit:

Die Abstimmung über die Abwahl des Kreisvorstandes erfolgt gemäß §35 Abs. 2 der Bundessatzung geheim. Für die Annahme des Antrages ist die absolute Mehrheit erforderlich.

Für die Beratung des Antrags wird die Redezeit auf maximal 3 Minuten pro Person begrenzt. Die Sitzungsleitung hat Sorge zu tragen, dass dies eingehalten wird. Den Antragsstellenden wird zur Begründung des Antrags eine Redezeit von insgesamt fünf Minuten eingeräumt. Dem betroffenen Kreisvorstand anschließend eine Redezeit von insgesamt fünf Minuten zur Stellungnahme eingeräumt. Danach findet die allgemeine Aussprache statt.

Der Satz

„Direkt im Anschluss nach den Beschluss dieses Antrags findet satzungsgemäß eine Neuwahl des Kreisvorstandes statt“

Wird ersetzt durch:

„Im Falle der Annahme des Antrags wird die Notwendigkeit einer Neuwahl des Kreisvorstandes festgestellt. Die Neuwahl ist unter Einhaltung der satzungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der geltenden Einladungsfrist, durchzuführen. Es soll binnen 6 Wochen eine neue KMV für die Neuwahl einberufen werden. Der abgewählte Vorstand bleibt bis zu den Neuwahlen weiterhin im Amt.“

Begründung

Die Abwahl eines gewählten Parteivorstandes stellt eine weitreichende Entscheidung dar. Die Bundessatzung schreibt deshalb für einen Abwahantrag eine geheime Abstimmung und eine absolute Mehrheit vor.

Eine angemessene Begrenzung der Redezeit ermöglicht zugleich eine geordnete und faire Aussprache. Durch eine gleichberechtigte Möglichkeit zur Begründung des Antrags und zur Stellungnahme des betroffenen Kreisvorstandes sowie eine anschließende allgemeine Aussprache wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen Positionen vor der Abstimmung dargestellt werden können.

Nach § 34 Abs. 4 Bundessatzung ist nach Beendigung von Parteiämtern die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl festzustellen und sind die entsprechenden Schritte einzuleiten. Eine unmittelbare Neuwahl auf derselben Versammlung ergibt sich daraus nicht automatisch. Zudem dürfen Wahlen gemäß § 32 Abs. 5 Bundessatzung nur stattfinden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Jenny Gruber